Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/1/14 1Ob284/99t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.2000

Norm

ZPO §562 Abs1 B

Rechtssatz

Die gerichtliche Aufkündigung ist generell bedingungsfeindlich. Rechtsunwirksam ist daher eine gerichtliche Aufkündigung unter Angabe alternativer Kündigungstermine, wovon einer je nach dem Zeitpunkt des Eintretens eines bestimmten, bei deren Einbringung ungewissen innerprozessualen Ereignisses - hier ihrer Zustellung - gelten soll.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 284/99t
  Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 284/99t
  Veröff: SZ 73/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113072

Dokumentnummer

JJR_20000114_OGH0002_0010OB00284_99T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at